



Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2022/23

Gliederung

A. Grundlagen

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

I. Überblick

II. Der Verwaltungsakt

III. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

IV. Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

V. Die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen

VI. Der fehlerhafte Verwaltungsakt

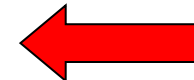
VII. Bestandskraft, Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten

VIII. Die Zusicherung

IX. Die Rechtsverordnung

X. Der Realakt und das informelle Verwaltungshandeln

XI. Die allgemeine Leistungsklage und die Unterlassungsklage



XII. Der verwaltungsrechtliche Vertrag

XIII. Verwaltung in Privatrechtsform

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

Die allgemeine Leistungsklage

- Findet Anwendung, wenn **schlichtes Verwaltungsverhalten erstrebt** wird (letztlich jede Handlung, die kein Verwaltungsakt ist)
- Die Klageart wird in der VwGO nicht explizit geregelt, aber **erwähnt** (§§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO)
- Beispiel: Bürger begehrt die Vornahme eines Realakts

Allgemeine Leistungsklage - Schema

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
2. Statthaftigkeit
3. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog
4. Kein Vorverfahren
5. Keine Klagefrist

Unterlassungsklage

- Die allgemeine Leistungsklage kann auch auf das **Unterlassen** von schlichten Verwaltungshandeln gerichtet sein
- In diesem Fall ist einschlägig die „Allgemeine Leistungsklage **in Form der Unterlassungsklage**“
- Beachte: Die Klage ist nur statthaft, wenn die Behörde bereits aktiv geworden ist
- Andernfalls ist unter engen Voraussetzungen eine **vorbeugende Unterlassungsklage** möglich.

Obersatz der Begründetheit

→ Die allgemeine Leistungsklage ist begründet, soweit der Kläger einen Anspruch auf Leistung, Duldung oder Unterlassung hat.